

Der gericht überantworten, was solches vbergangen, soll der Käufer  
 Hände, Wagen und Waer der verkaufter geben und nicht verfallen sein.  
 Welches in allen Preisen, Schulden, mit etlichen auß das Dorf  
 gemeinden unser Sammerampts, vnder die weist laßten vor  
 lesen, das sie solch vnder beffelich neben darauf angesetzter straffe  
 den andern gemeinden unser Dorffer darinn sie sitzen, thun anheim.  
 Digen, Tussen auß dieses vnder mandats Abschrift so sie das beyden  
 unterschreiben, und den Schulden insindereit von vnsent wegen behalten,  
 das sie feirssig und gutte acht darauff haben, damit ein nder parwoort  
 man vnterer Dorffer, dießi vntere ordnung also vordast halte  
 und die volgethen, und die vbertreter die angucken und anzeigen.  
 Vnter aber vnterer beirren so wol der fahst bauer als der  
 Rauchwreder halben strefflich befunden, und der Ertwor vom  
 Schulden des Dorffs darinn er sitzt, die nicht wech angezigt  
 soll der Schulz hiern nachleslich befunden geben und bißer anfore,  
 falls der vorangegriben und genantem straffe die vbertreter, vnter  
 abzuliegen verfallen sein, die in nicht vererlaßlich von ihnen  
 künden und vnter vberantworten wirdt. In diesem allem  
 wollen wir das die dainten höchsten fleiß anwendest, und niemandt  
 vbersehest, damit du selb, von vnter vorefflich nicht werdest befin.  
 den Caran thutten vnter gefellige und erpflichte meinung. Ob  
 du vnter haben wir vnter die gell an diesen spuren krieff  
 lassen drucken, der gegeben ist auf unserm des wilschaltzpergk den  
 viij Martij 1544, 1 5 4 5



1544 20  
J

Wir Joannes von Boffeb gnaden Bischoff die  
 Formelant Item Guntt Jedermanniglichs denen es zu wissen  
 vordienst. Das diuweit sich in vntern vnter obliche irung und  
 vnterwertigkeit von wegen des vorkaufs so in vntern Dorffern  
 außserhalb den Markten vntere vnter geschicht, der margttag,  
 Gramer

Erumer und flachs marcktag, desselben bracke, Wolle, und son-  
stliche Dingen, dem gemeinen nutz fast schicklich, zugetragen und zu  
brauch kommen waren. Dert halben sich dan unser Stadte, für  
uns beklaget, Da wir ihnen diesen tag angesetzt, auf welchem die  
Medte geschickten von uns gefordert, erschienen seindt, und uns  
gantz vnderthäniglich zuhören, Wir ein genediges einsehen haben  
wollen, damit dasselbe durch uns aufgehoben abgeschafft, und  
Wiederumb unserer seligen vorsehen hirtüber aufgangen Landts-  
ordnung durch uns erneuert und gehalten möchte werden.

So haben wir noch fleißigen hirtüber gehaltenen bedenten  
und rathschlägen, die vor sich angesehen und also zuhalten ent-  
schlossen. Das noch dieser zeit einer einigen verkaufft, es sey in  
flachs, horten, Wolle, oder anderer ware, hey in unser Landtsord-  
nung angefahter vndermanter straffe thun sollt, sündere alle ware  
solt in dieser marcktag, dahin sie gehört gebracht werden, Welche  
marckte sollen verstanden werden, so halt man im Stadt thor dinst  
do dan einem Jern von fremden und einwohnen, vergönnet und frey soll  
sein zu kaufen. Würde aber irrenis ware zu marcktebracht und von  
Jemandt zu kaufen gekaufft, und der wairer dieser beschuld von sich gebe  
das er die einen andern versagt oder verkauft hette. so soll derselb vor  
gerichte gefurt und seine wiffenschaft hey geschwornem eyde darlegen,  
wem er die ware, und an welchem ortt verkauft oder versagt habe. Do  
er hierinnen trefflich befinde, das er die außserhalb der Stadte versagt  
und verkauft hette, sol er und der käufer die büße hirtüber nach  
laut der Landtsordnung angesetzt seelig sein. So soll  
auch wothin noch altem gebrauch iaber wehlich der gemein flachs  
marckte viertags vor dem Erumer marckte gehalten werden, und die  
Medte unser Stadte sollen güte und fleißige arbtung darauf haben,  
damit auf ein mal nicht zuviel des flachses in unser Stadte ge-  
fürst werde, sündere so viel als ihnen bedürft, nicht zu heuffig  
zu sein, welcher so er verkauft ist soll der ander hernach rücken, auf  
das die wege der gassen unser Stadte mit dem nicht geschmiltet werden,  
und andere schicklich besahrung des feijerb so darauß entstehen möchten,  
vndernemen. Dieweil auch obgenandte geschickten unserer Stadte,  
uns klagen fürbracht haben, das sie sehr in ihrer zahlung ge-  
hindert, und durch die bracke der Stadt Cantzig so alda über den  
flachs gesetzt beschwert werden. So erbennen und ordnen wir, das  
in wothin

in vortzin in allen unsern Stedten, da flachs marquette gehalten,  
flachs gekauft und verkauft wirdt, ein gemeins und gleichmässige  
brachte, Durch verordnen von unsern Stedten Rethen geschworn vor  
sonen, darüber soll gehalten werden, damit vorbass der flachs in un-  
sern Bistthumb gebauet und in gleicher mass gebraucht keiner fremd,  
den wage bedarf vnderwerffig sein. Do soll auch vort maler  
sein wolle durch einigen schaff in unsern Stedten oder Dörffern  
von fremden personen gekaufft, sondern die soll selber zu markt  
gebracht, und von unser Stedts Tuchmachern und Kaufleuten ge-  
kauft werden, die Kaufleut aber die solch zu sich kauften, sollen  
sein markt haben, die in dem fremden, nemlich, Messeren, sin-  
dern unser Stedts Tuchmachern und ein wohnen auf das der  
gemeins nutz desto best gefindert werde zuverleuffen. Das  
gleiches wollen wir auch das alles unbestitt oder halbt, so auß  
der Messere, und andern fremden ortern, in unser Bistthumb  
geführt wirdt, noch der wilst, alter gewonheit und gebrauch nach  
soll gekauft und verkauft werden, so das von in dem nicht ge-  
ten wirdt, soll der wabre verlustig sein. Nach dem auch  
vmb schwerer Terwung der zeit das bier nicht im vorigen schaff,  
dan geschantet oder gekauft werden, des sich dan auch zum teil von  
ser Stedts beschwert haben. Do geben wir <sup>das</sup> ~~das~~ wils, <sup>das</sup> ~~das~~ einem je-  
dern unser Stedts Einwohnern frey soll sein den stoff biers vmb sich zu  
oder sechs pfennige zu schencken, also doch und bey diesem bescheid  
das ein ieder der sein bier vmb sieben pfennig schencken wirdt, die  
thoum nicht ierwer den vor sieben vierding, der aber das vmb sechs  
pfennig schencket vor anderthalbe marck geben und verbeuffen soll  
bey Leben marck büsse. Welches so lange vns solch gefallen  
wirdt, sol ungetrost bleiben, Eiß alles soll alß von den Rethen  
unser Stedten der gemeinden derselben vorgelast, und den Schulzen  
unser Dörffer durch unser amptleut vom Burggraffen angehindet  
werden, damit es allenthalb denmassen vorbass gehalten, und  
durch in fleißiges auffsehen die vorbrecher gestraffet werden.  
Zur verbindt mit unserm Insigell hiuran gedruet.  
Beschren und gegeben auf unserm abloß Heilspiegel den  
xx Martij 711. D. XIV